

Beitragsordnung

Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V.

(nachfolgend „Verband“ genannt)

auf der Grundlage von der Satzung des VKMK e.V. in der Fassung vom 16.10.2017 wird die nachfolgende Beitragsordnung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2019 im § 3 „Beitragshöhe“ neu beschlossen:

§ 1

Grundsätze

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhebt der Verband eine Aufnahmegebühr und Beiträge gemäß § 6 der Satzung.
2. Jedes Mitglied kann über den Verbandsbeitrag hinaus die Arbeit des Verbandes mit weiteren Geld- oder Sachleistungen freiwillig nach eigenem Ermessen unterstützen.
3. Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
4. Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge für die Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder nach § 6 der Satzung.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft entstanden und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 3

Beitragshöhe

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist monatlich zu entrichten und richtet sich nach der Anzahl der genehmigten Plätze aller angeschlossenen Kitas aller nach §3 Abs. 2 der Satzung der Mitgliedschaft zugeordneten Träger und beträgt somit bis je Betreuungsplatz 2,35 Euro im Monat. Der maximale jährliche Gesamtbeitrag wird auf 10.000 Euro begrenzt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jährlich bis zu dem Zeitpunkt der Erhebung, spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres die Kitaplätze zu melden. Sollte sich anhand der gemeldeten Kitaplätze eine Änderung ergeben, hat das jeweilige Mitglied ab dem 01. Januar des neuen Kalenderjahres den für ihn zutreffenden Beitrag gemäß Nummer 1 zu entrichten.

3. Die Beiträge der Mitglieder, die keine Meldung vornehmen, werden vom Vorstand des Verbandes im Wege der Schätzung festgesetzt.

§ 4 Fördermitglieder

Fördermitglieder nach § 3 Nr. 3 der Satzung leisten Zahlungen nach Beschluss des Vorstands bei Eintritt, mindestens in Höhe von 200 EUR jährlich bei natürlichen Personen, mindestens in Höhe von 1200 EUR jährlich bei juristischen Personen. Der Beitrag ist gemäß § 6 der Beitragsordnung fällig. Der Beitrag kann nicht anteilig berechnet werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder gemäß § 3 Nr. 4 der Satzung des Verbandes sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Monatliche Beiträge gem. §3 dieser Beitragsordnung sind von Beginn bis Ende der Beitragspflicht gem. §2 Abs. 2 monatlich fällig.
2. Jahresbeiträge gem. §4 und §5 dieser Beitragsordnung sind zum 31.01. eines Jahres bzw. bei der Aufnahme des Mitglieds fällig.
3. Beiträge können gestundet werden. Hier ist ein Antrag zu stellen. Dem Stundungsantrag kann monatlich oder quartalsweise stattgegeben werden.
4. Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig monatsgenau ab dem Monat berechnet, der auf den Beitritt folgt.
5. Der VKMK wird per Lastschriftinzug ermächtigt, den Beitrag einzuziehen.

§7 Stundung und Erlass

Ist ein ordentliches Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, kann der Vorstand eine individuelle Regelung mit dem Mitglied auf Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages treffen.

§8 Aufnahmegebühr

Mit dem Beitritt eines neuen ordentlichen Mitglieds entsteht eine einmalige Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR.

§9 Inkrafttreten

Diese veränderte Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.01.2020 in Kraft.